Ausbau der K 136 (Radweg)

Region Hannover Fachbereich Verkehr

Von Bau-km

K 136-10-0.148 bis Bau-km K136-10-1.355

Baulänge:

Baulänge: 1,2 km

Nächster Ort:

Nächster Ort: Dolgen

Landkreis:

Landkreis: Sehnde

Genehmigungsbehörde: Region Hannover Fachbereich Verkehr

# Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von

# Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9-12 UVPModG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPModG (in Verbindung mit den §§ 8-14 UVPModG)

UVPModG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBI. 2017 I, 52 vom 28.07.2017)

Aurgestellt
Hannover, den 20.04.2020
Geschäftsbereich Hannover

Geprüft:

Hannover, den 22.04.2020 Genehmigungsbehörde

im Auftrage: i.A. gez. Schepelmann

im Auftrage:

# Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-12 UVPModG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPModG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens:	
	Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl, § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPModG)	
1.5	Änderung oder Erweiterung Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde:	
	Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPModG)	
1.6	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundes- straße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehende, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größen- werte erreicht oder überschritten werden.	
	<ul> <li>Dabei sind bestehende Straßenabschnitte zu berücksichtigen,:</li> <li>die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPModG).</li> <li>bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und ein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 2)</li> <li>bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und kein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 3)</li> <li>bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 1)</li> <li>bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 2)</li> <li>bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind. (vgl. § 12 Abs. 3)</li> </ul>	

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG.

# Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7-12 UVPModG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	·	Art/Umfang			
1.1	Baulänge in km:		1,2 km			
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		0,4 ha			
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:		0,4			
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:		2.900³			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	And the second s	keine			
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:		2-3 Monate			
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen		
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prog- nostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	Ø				
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen					
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	$\boxtimes$				
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	$\boxtimes$				
1.10	Visuelle Veränderungen		$\boxtimes$			
1.11	Veränderungen des Grundwassers	$\boxtimes$				
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern					
1.13	Klimatische Veränderungen	$\boxtimes$				

	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? iche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können	$\boxtimes$		
•	- Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf			
,	- besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)  - Abwicklung des Baubetriebs  - andere und zwar:	•		
	Grenzüberschreitende Auswirkungen:			
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPModG)			
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Um- weltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPModG)	$\boxtimes$		
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPModG)		·	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPModG)			
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPModG)			
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Stand- ort?	·	$\boxtimes$	
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	$\boxtimes$		
	verwendete Stoffe und Technologien     Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.			

## 1.22 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

#### Erläuterungen zu 1

#### Vorhaben, Lage

Die Region Hannover, Fachbereich Verkehr plant den Neubau eines Radweges entlang der K 136 zwischen Evern und Dolgen auf dem Gebiet der Stadt Sehnde. Vorgesehen ist die Anlage von

- ca. 1.200 m. Radweg (Breite von 2,5 m) mit beidseitigen Banketten (Breite von je 0,5 m) in Asphaltbauweise.
- Verschwenkung der Fahrbahn an den Ortseingängen von Evern und Dolgen mit Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer zur besseren Erreichbarkeit des geplanten Radund Fußweges (Fahrbahnaufweitung von 6 m bei Dolgen und 6,90 m bei Evern),
- insgesamt 10 jeweils etwa 8 m breite Zufahrten (Asphaltbauweise) zu den angrenzenden Ackerflächen, die derzeit noch in Erdbauweise (unbefestigt) ausgeführt sind.

#### **Bestand**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südosten der Region Hannover und befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Sehnde. Als Teil der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde (520) gehört das Untersuchungsgebiet zum westlichen Teil der naturräumlichen Region der Börden (Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover 2013). Das Gebiet ist gekennzeichnet durch fruchtbare Lössböden mit ausgedehnten Ackerflächen. In diesem Bereich steigt in dem an sich atlantisch geprägten Raum der kontinentale Klimaeinfluss.

Die K 136 verbindet die Ortschaften Evern und Dolgen. Die Straße führt im Untersuchungsraum durch eine intensiv ackerbaulich genutzte, gehölzarme Landschaft. Sie wird von einer Allee gesäumt und beidseitig durch Gräben begleitet. Die nicht sehr alte, abschnittsweise lückige und heterogene Straßenallee bildet einen geschützten Landschaftsbestandteil. Sie besteht aus Berg- und Spitzahorn, Linden und Eichen. Der Bergahorn (Acer pseudoplatanus) ist dabei die prägende Baumart.

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion ist das Untersuchungsgebiet von geringer Bedeutung. Lediglich die Gehölze entlang der Straße bieten –allerdings geringfügige - Potentiale für Vögel und Fledermäuse (Habitatfunktion).

Ferner ist das Untersuchungsgebiet der Landschaftsbildeinheit Feldflur - ausgeräumt (Fa) zu zuordnen. Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wird das Landschaftsbild als gering bedeutsam eingestuft. Geschützte oder empfindliche Bereiche (z.B. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope usw.) bestehen nicht im Nahbereich des Vorhabens.

#### Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen (Baubetrieb)

- Temporäre Flächeninanspruchnahme innerhalb des Baufeldes
- temporärer Baubetrieb mit Lärm- und Schadstoffemissionen

#### Anlagebedingte Wirkungen (Bauwerk Radweg)

 Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung durch Versiegelung (versiegelter Weg und Zufahrten).

### Betriebsbedingt

 Akustische und optische Störwirkungen durch Radfahrbetrieb und Unterhaltung (Pflege) der Randstreifen (geht im Umfang nicht wesentlich über die im Planungsnullfall erwartete Aktivität hinaus)

#### Auswirkungen / Begründung

### Baubedingte Wirkungen (Baubetrieb)

Der Baustellenverkehr, die Lagerung von Baustoffen sowie die Zwischenlagerung von Oberboden beschränken sich auf Flächen innerhalb der eigentlichen Baumaßnahme (im Bereich der späteren Radwegetrasse) sowie auf die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Der Verkehr von und zur Baustelle erfolgt über das vorhandene Straßennetz.

Während des Baubetriebs könnte es zu Beunruhigungen von Lebensräumen für Vögel kommen. Diese sind allerdings aufgrund der hohen Vorbelastung des Raumes durch die K 136 (KFZ Verkehr mit Lärmimmissionen, Radfahrer) angesichts der Lage des Baufeldes direkt parallel zur bestehenden Straße und aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase als nicht erheblich einzustufen.

### Anlagebedingte Wirkungen (Bauwerk Radweg)

•	Funktionsverluste von halbruderalen Gras- und Staudenfluren durch Versiegelung	2.409 m²
•	Verlust von Einzelbäumen, die nach § 22 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG als besonders geschützter Landschaftsbestandteil "Baumreihen" eingestuft sind	9 Stk <u>.</u>
•	Versiegelung von Boden	1.609 m²

#### Betriebsbedingt:

Betriebsbedingte Wirkungen werden aufgrund der geringen Veränderungen gegenüber dem Status Quo nicht als relevant erachtet.

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?			
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?		. 🗖	·
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	$\boxtimes$		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?			
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?			
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?			
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?			archäol. Fundstelle (Dolgen FStNr. 2)
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?			
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	$\boxtimes$		
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe,
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.			Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	$\boxtimes$		
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG			straßenbe- gleitende Allee
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG			
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	⋈		
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)			
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)			
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)			
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	$\boxtimes$		
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	×		
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	$\boxtimes$		
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	$\boxtimes$		
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete			archäol. Fundstelle (Dolgen FStNr. 2)
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,			

2.2.20	Naturwaldreservate .	$\boxtimes$		
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentli- chen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja □	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- /naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen .			
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile			
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8	<ul> <li>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.</li> <li>Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden</li> <li>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>Important Bird Areas</li> <li>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"</li> <li>Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)</li> <li>Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)</li> <li>Biotopverbundflächen</li> <li>ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen</li> <li>Sonstige</li> </ul>			
2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern. "Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"	nein	ja ·	Art und Um- fang der Betroffenheit

<sup>1</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	Überblick über die Erheb- lichkeit möglicher Auswir- kungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						ngen
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederher- stellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrschein- lichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit							
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)							
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)							
3.4	Fläche							
3.5	Boden							
3.6	Wasser			. 🔲 .				
3.7	Luft							
3.8	Klima							
3.9	Landschaft							
3.10	Kulturgüter		☒			$\boxtimes$		
3.11	Sachgüter			. 🗆				Д
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorge- nannten Schutzgütern	· П						

# Gesamteinschätzung der Auswirkungen des **Vorhabens** nein Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der (UVP-Pflicht) oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?, Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gesamtbeurteilung des Eingriffs: Die baubedingten Beeinträchtigungen sind nicht erheblich. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind nicht erheblich. Es werden keine besonderen Schutzgebiete oder besonders wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt. 4. Es treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf, da keine Fortoflanzungsstätten vorhanden bzw. durch den Bau oder Baubetrieb betroffen sind und durch den Radverkehr im straßenparallelen Verlauf keine Störungen anzunehmen sind. Es werden keine Schutzgebiete für den Wasserhaushalt beein-Es werden keine Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Kompensation, die aufgrund des Biotopverlustes und der Flächenversiegelung erforderlichen ist, erfolgt vollständig. Alle Beeinträchtigungen können vollständig ausgeglichen oder ersetzt (Versiegelung) werden: Zur Deckung des Kompensationsbedarfs für den Neubau des Radweges wird eine Teilfläche von 3.215 m² in Anspruch genommen. Die Ackerfläche wird in artenarmes Extensivgrünland (GE) umgewandelt. Für den Verlust von 9 Einzelbäumen sind 9 Bäume als Ausgleich nach Abschluss der Ausbaumaßnahme in vorhandene Lücken der bestehenden Allee entlang der K136 gepflanzt. Damit wird der Bestand des betroffenen GLB gesichert. Als einziger relevanter Umweltbelang ist auf der geplanten Wegetrasse eine archäologische Fundstelle (Dolgen FStNr. 2) bekannt, die auf eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit an dieser Stelle verweist. Die Fundstelle ist voraussichtlich von dem geplanten Radwegebau betroffen. Der Eingriff in das Kulturdenkmal, ist gem. § 13 i.V.m. 13 NDSchG genehmigungspflichtig und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 NDSchG zu genehmigen, da ein öffentliches Interesse an dem Bau des Radweges besteht und ein Erhalt des Denkmals zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde. Unter Beachtung des § 6 (3)NDSchG ist ein eventueller Teilverlust der

Fundstelle nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu

werten.

•